

Gegenstand der Versammlung: Menschenrechtsverletzung auf Lesbos und Moira

Name, Anschrift u. telefonische Erreichbarkeit des Versammlungsleiters:

Frau [REDACTED];

Erwartete Teilnehmerzahl: ca. 7 mal 2 Personen an unterschiedlichen Orten (siehe oben Buchstabe a bis g)

Hilfsmittel und mitgeführte Gegenstände: wie angezeigt (siehe Anlagen: Anzeige vom 30.03.2020 und angezeigte Abänderung (Ummeldung) vom 03.04.2020

Es sind nur die beantragten Hilfsmittel und Gegenstände während der Versammlung erlaubt. Sollten weitere Hilfsmittel verwendet werden, ist dies vorher anzuzeigen oder mit der Polizei vor Ort abzuklären. Ansonsten liegt ein Verstoß gegen diese Bestätigung vor.

Die Bestätigung der Versammlung erfolgt nur unter Einhaltung der von Ihnen angezeigten Auflagen (siehe Anlage: Ummeldung vom 03.04.2020):

1. An jedem Standort finden sich nicht mehr als zwei Personen ein. Diese wiederum halten grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,50 Meter ein und tragen Atemschutzmasken oder andere zum Schutz gegen die Übertragung eigener Auswürfe geeignete Kleidungsstücke (Tücher, Schals etc.).

Das Ankommen und Abtreten der Versammlungsteilnehmenden wird um jeweils 5 Minuten zeitlich versetzt stattfinden, so dass Ansammlungen von mehr als zwei Personen ausgeschlossen werden können.

Die Kundgebung wird nicht öffentlich beworben.

Redebeiträge werden so vorproduziert, dass sie über tontechnische Verstärkung nur abgespielt werden können und durch Redebeiträge keine Aerosol-produzierenden Vorgänge entstehen.

Die Versammlungsleiterin erfasst die an der Kundgebung teilnehmenden Personen namentlich sowie deren individuellen Kontaktmöglichkeiten und bewahrt diese Daten für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Versammlung auf, um im Falle einer in dieser Zeit bekanntwerdenden Infektion einer teilnehmenden Person die übrigen zu informieren.

2. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung aller vorstehend genannten Regelungen / Beschränkungen und Verbote angeordnet.

Begründung zu 1.:

Die Auflagen unter Nr. 1 sind notwendig um die Einhaltung der Niedersächsischen Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie vom 27.03.2020 und deren Änderungen und Ergänzungen sowie der Allgemeinverfügung des Landkreises Lüneburg vom 17.03.2020 zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Lüneburg gewährleisten zu können.

Begründung zu 2.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Auflagen ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie zum Schutz der Versammlungsleiterin erforderlich, weil eine Klage gegen diese Verfügung gemäß § 80 Absatz 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte. Im Falle der Einlegung einer Klage könnten somit die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Auflagen nicht durchgesetzt werden. Das aber würde zu erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und ggf. auch zu einem nicht ordnungsgemäßen Verlauf des Aufzuges selbst führen. Die im Rahmen der Ermächtigung des Versammlungsgesetzes erlassenen Auflagen stellen das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nicht in Frage; sie sind mit dem dargelegten überwiegend öffentlichen Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Auflagen vereinbar. Das Ziel der versammlungsrechtlichen Veranstaltung ist dadurch nicht unzulässig oder unzumutbar berührt.

Für die Versammlung ergehen nachfolgende Hinweise auf die Rechtslage:

a) Rechte und Pflichten der Versammlungsleitung:

Die Versammlungsleiterin bestimmt den Ablauf der Versammlung. Sie hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen und kann dazu insbesondere teilnehmende Personen, die die Versammlung stören, zur Ordnung rufen. Sie kann die Versammlung jederzeit beenden. Sie muss während der Versammlung anwesend und für die zuständige Behörde erreichbar sein (§ 7 Absatz 1 NVersG). Die Leiterin kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Hilfe von Ordnerinnen und Ordnern bedienen, die Warnwesten und weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordnerin“ oder „Ordner“ tragen müssen (§ 7 Absatz 2 NVersG).

b) Pflichten der Versammlungsteilnehmer:

Personen, die an der Versammlung teilnehmen, haben die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen der Leiterin oder einer Ordnerin oder eines Ordners zu befolgen (§ 7 Absatz 3 NVersG).

c) Gebot der Waffenlosigkeit und Friedlichkeit:

Es ist verboten, in einer Versammlung oder aus einer Versammlung heraus durch Gewalttätigkeiten auf Personen oder Sachen einzuwirken. Es ist verboten, Waffen oder sonstige Gegenstände, die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, auf dem Weg zu oder in einer Versammlung mit sich zu führen oder zu einer Versammlung hinzuschaffen oder in einer Versammlung zur Verwendung bereitzuhalten oder zu verteilen (§ 3 Absatz 1 und 2 NVersG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage gegen die Hansestadt Lüneburg erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, einzureichen.

Hinweise

- Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer gegen diese Verfügung zulässigen Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, gestellt werden.

- Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds.GVBL S. 367) erhoben werden. Mit allgemein üblichen E-Mails kann elektronischer Rechtsverkehr nicht betrieben werden. Auf der Internetseite des Nds. Oberverwaltungsgerichtes finden Sie hierzu weitere Informationen.
- Es wird hingewiesen auf die Verordnung des Landes Niedersachsen, die am 03.04.2020 zur Veröffentlichung im Ministerialblatt ansteht. Dort heißt es unter § 2 Abs. 2 Satz 3: „Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit, die das Abstandsgebot nach Satz 1 gefährden, sind untersagt.“ Das Abstandsgebot wird mit 1,5 m angegeben. Eine Gefährdung reicht an dieser Stelle bereits aus.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

